



# BEBAUUNGSPLAN *'ENGELSPFAD'*

Ortsgemeinde Hackenheim

## ANLAGE ZUM UMWELTBERICHT: ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG

Stand: 14.01.2019



**DÖRHÖFER & PARTNER**

INGENIEURE - LANDSCHAFTSARCHITEKTEN - RAUM- UND UMWELTPLANER

Jugenheimerstraße 22, 55270 Engelstadt

Telefon: 06130 / 91969-0, Fax: 06130 / 91969-18

e-mail: [info@doerhoefer-planung.de](mailto:info@doerhoefer-planung.de)

internet: [www.doerhoefer-planung.de](http://www.doerhoefer-planung.de)

**Inhalt:**

<b>1 Einleitung .....</b>	<b>2</b>
<b>2 Beschreibung und Bewertung Biotoptypen.....</b>	<b>3</b>
2.1 Beschreibung und Bewertung der vorgefundenen Biotoptypen.....	3
2.2 Biologische Vielfalt.....	5
<b>3 Bestand und artenschutzrechtliche Betroffenheit geschützter Arten.....</b>	<b>5</b>
3.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	5
3.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie .....	7

## **1 Einleitung**

Im vorliegenden Text (der zur Offenlage Bestandteil des dann vorzulegenden Umweltberichtes sein wird) werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) sowie der „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

Gemäß § 44 (1) BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder sie zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Diese Zugriffsverbote gelten grundsätzlich für alle besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten bzw. alle streng geschützten Tierarten und die europäischen Vogelarten. In Planungs- und Zulassungsverfahren sind jedoch die Maßgaben des § 44 (5) BNatSchG zu beachten. Danach gelten die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG bei der Durchführung eines zugelassenen Eingriffs nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die europäischen Vogelarten.

In einer Abschichtung werden die für den Gesamttraum der TK 25 „Bad Kreuznach“ aufgeführten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten anhand gruppenspezifischer ökologischer Parameter auf ihr potentielles Vorkommen am Planungsstandort geprüft. Von einer weiteren Betrachtung ausgeschlossen werden können diejenigen Arten,

- deren natürliches Verbreitungsgebiet nicht im Bereich des geplanten Vorhabens liegt,
- die nicht im Wirkraum des geplanten Vorhabens vorkommen,
- die gegenüber den jeweiligen Wirkfaktoren des Vorhabens nach gesicherten Kenntnissen keine Empfindlichkeit aufweisen bzw. erwarten lassen.

In einem zweiten Schritt erfolgt für die Arten oder Artengruppen, für die eine potenzielle Betroffenheit i. S. d. § 44 (1) BNatSchG durch das Vorhaben nicht ausgeschlossen werden kann, eine eingehende Prüfung.

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz: Informationen der ARTEFAKT-Datenbank (<http://www.artefakt.rlp.de/>) Letzter Zugriff: 16.10.2018.
- Daten (CD) des Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz: „Streng geschützte Arten in Rheinland-Pfalz (2008)“, „Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz“ (2008).
- Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz: LANIS Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung, Artensteckbriefe (<http://www.naturschutz.rlp.de/?q=node/400>).

## 2 Beschreibung und Bewertung Biotoptypen

In der Vegetationsperiode 2018 wurde der Bestand an Biotoptypen im Plangebiet aufgenommen und in einer Karte dokumentiert (s. Anlage: Karte „Bestand Biotoptypen“ im Maßstab 1:2.000 / 1:5.000).

Im Folgenden wird der vorgefundene Bestand beschrieben.

### 2.1 Beschreibung und Bewertung der vorgefundenen Biotoptypen

Die im Untersuchungsraum kartierten Biotop- und Nutzungsstrukturen sind der Karte 1 zu entnehmen. Im Gebiet wurden keine gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG geschützten Biotope und keine Biotoptypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie erfasst.

Zum Zeitpunkt der Kartierung stellte der Geltungsbereich eine fast ausschließlich weinbaulich genutzte Fläche dar. Neben den Rebkulturen wurde eine Weinbergsbrache, mehrere Randstreifen und eine vegetationslose Fläche kartiert. Die innerhalb des Geltungsbereiches vorkommenden Biotoptypen sind Gegenstand der nachstehenden Tabelle. Im Geltungsbereich befinden sich wenige Einzelbäume deren Fläche den Biotopen, auf denen sie stehen, zugeordnet wird.

Kürzel	Biotop	Bewertung		Fläche [m <sup>2</sup> ]	Anteil [%]
BF3	Einzelbaum	3	Wertvoll	-	-
GF0	Vegetationsarme oder -freie Bereiche	0	Geringwertig	813	1,8
HC4	Verkehrsrasenfläche	1	Weniger wertvoll	93	0,2
HL4	Rebflächen in ebener bis schwach geneigter Lage	1	Weniger wertvoll	40.991	91,3
HL9	Weinbergs-, Rebkulturbrache	2	Bedingt Wertvoll	1.378	3,1
KC0	Randstreifen	1	Weniger wertvoll	382	0,8
VB1	Feldweg befestigt	0	Geringwertig	706	1,6
VB2	Feldweg unbefestigt	1	Weniger Wertvoll	538	1,2
	<b>Summe</b>			44.901	100

Tabelle 1: Biotope und Bewertung im Geltungsbereich

Die nachfolgende Tabelle beschreibt die Summe der Flächen der verschiedenen Wertstufen im Geltungsbereich.

Wertstufe		Anteil der Fläche [m <sup>2</sup> ]	Anteil der Fläche [%]
0	geringwertig	1.519	3,4
1	weniger wertvoll	42.003	93,5
2	bedingt wertvoll	1.378	3,1
<b>Summe</b>		44.901	100

Tabelle 2: Flächenanteile der verschiedenen Wertstufen

In der nachfolgenden Tabelle sind die Biotoptypen genannt, die zusätzlich zu den im Geltungsbereich vorhandenen Biotoptypen, im Untersuchungsbereich vorkommen.

Kürzel	Biotop	Bewertung	
HC0.1	Schotter	0	Geringwertig
HJ0	Garten	1	Weniger wertvoll
HN1	Gebäude	0	Geringwertig
HW2	Brachfläche Wohnbebauung	1	Weniger Wertvoll
VA2	Bundes, Landes, Kreisstraße	0	Geringwertig

Tabelle 3: Biotope und Bewertung im Untersuchungsgebiet

### Bewertung

Die Bewertung erfolgt in 6 Wertstufen:

Wertstufe	Kriterien	
<b>0</b>	geringwertig	Biotop entspricht nicht den Mindestanforderungen an Lebensräume aus Sicht des Arten- und Biotop-schutzes
<b>1</b>	weniger wertvoll/mäßiger Biotopwert	Biotop bietet eine Mindestausstattung als Lebensraum, liegt in der Wertigkeit unterhalb der Kartierschwelle für die landesweite Biotopkartierung
<b>2</b>	bedingt wertvoll	Biotop relativ häufig im Naturraum, durchschnittliche Ausprägung, Biotoptyp landesweit/bundesweit nicht gefährdet oder Biotoptyp landesweit/bundesweit gefährdet, aber Biotopzustand unterdurchschnittlich (geringe Größe, Beeinträchtigung), nicht signifikante Vorkommen von Lebensraumtypen gemäß Anhang I FFH-Richtlinie, Einzelvorkommen gefährdeter, aber im Naturraum verbreiteter Arten oder nicht prioritärer Arten gemäß Anhang II bzw. IV FFH-Richtlinie bzw. Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie
<b>3</b>	wertvoll	Biotop weniger häufig im Naturraum, gute Ausprägung, Biotoptyp landesweit/bundesweit gefährdet, signifikante Vorkommen von Lebensraumtypen gemäß Anhang I FFH-Richtlinie bzw. untergeordnete Vorkommen von prioritären Lebensraumtypen gemäß Anhang I FFH-Richtlinie, Vorkommen einer oder mehrerer seltener oder gefährdeter Arten, die auch im Naturraum selten sind, bzw. von Arten gemäß Anhang II bzw. IV FFH-Richtlinie, Einzelvorkommen von prioritären Arten gemäß Anhang II bzw. IV FFH-Richtlinie bzw. Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie, nur mittel- bis langfristig ersetzbar, oder Biotop regional/überregional bedeutsam, aber Biotopzustand unterdurchschnittlich

Wertstufe		Kriterien
4	sehr wertvoll	Biotop selten im Naturraum, sehr gute Ausprägung, Biotoptyp landesweit/bundesweit gefährdet, bedeutendere Vorkommen von Biotoptypen gemäß Anhang I FFH-Richtlinie, Vorkommen mehrerer gefährdeter und im Naturraum seltener Arten oder Arten gemäß Anhang II bzw. IV FFH-Richtlinie bzw. Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie, Biotop nur langfristig oder gar nicht gleichwertig ersetzbar, Biotop regional bedeutsam
5	besonders wertvoll	Biotop selten im Naturraum, sehr gute Ausprägung, Biotoptyp landesweit/bundesweit stark gefährdet, bedeutende Vorkommen von Lebensraumtypen gemäß Anhang I FFH-Richtlinie, Vorkommen zahlreicher gefährdeter und im Naturraum seltener Arten und Arten gem. Anhang II bzw. IV FFH-Richtlinie sowie Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie, Biotop nicht gleichwertig ersetzbar, Biotop überregional bedeutsam

Tabelle 4: Bewertungsstufen- und -kriterien

## 2.2 Biologische Vielfalt

Wie in den vorstehenden Kapiteln erläutert, ist innerhalb des Geltungsbereiches eine wenig ausgeprägte Artenvielfalt und somit auch eine entsprechend geringe biologische Vielfalt nachgewiesen.

Seltene oder gefährdete Arten sind im Geltungsbereich allenfalls als Nahrungsgäste vorhanden. Das Plangebiet weist hinsichtlich der biologischen Vielfalt eine geringe Bedeutung auf.

## 3 Bestand und artenschutzrechtliche Betroffenheit geschützter Arten

### 3.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

#### ➤ Tierarten des Anhangs IV a) der FFH-Richtlinie

Tabelle 1: Liste der nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Tierarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL-RP	RL-D	Schutz	Relevanz für den Projektraum
<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte	4	3	§§	Lurche bevorzugen offene Flächen mit ausreichend Versteckmöglichkeiten. Im Geltungsbereich sind keine Gewässer vorhanden, die als Laichgewässer dienen können. Auch Wanderungen von Lurchen können auf Grund fehlender Oberflächengewässer in der weiteren Umgebung ausgeschlossen werden. Ihr Vorkommen kann auf Grund fehlender Oberflächengewässer und fehlenden zeitweise wasserführenden Gewässern ausgeschlossen werden.
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	4	V	§§	Die Schlingnatter besiedelt kleinräumig gegliederte Lebensräume, die sowohl offene, oft steinige Elemente, liegendes Totholz und niedrigen Bewuchs aufweisen. Auf Grund des Fehlens derartiger Strukturelemente kann das Vorkommen der Schlingnatter ausgeschlossen werden.
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	3	3	§§	
<i>Epidalea calamita</i>	Kreuzkröte	4	V	§§	Die Schlingnatter besiedelt kleinräumig gegliederte Lebensräume, die sowohl offene, oft steinige Elemente, liegendes Totholz und niedrigen Bewuchs aufweisen. Auf Grund des Fehlens derartiger Strukturelemente kann das Vorkommen der Schlingnatter ausgeschlossen werden.
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	2	3	§§	
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	2	3	§§	Die Schlingnatter besiedelt kleinräumig gegliederte Lebensräume, die sowohl offene, oft steinige Elemente, liegendes Totholz und niedrigen Bewuchs aufweisen. Auf Grund des Fehlens derartiger Strukturelemente kann das Vorkommen der Schlingnatter ausgeschlossen werden.
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	2	3	§§	
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	4	3	§§	

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL-RP	RL-D	Schutz	Relevanz für den Projektraum
<i>Natrix tessellata</i>	Würfelnatter	1	1	§§	Die Würfelnatter besiedelt bevorzugt klare, mäßig rasch fließende, naturnahe unverbaute Flüsse und Bäche. Ihr Vorkommen kann auf Grund fehlender Oberflächengewässer ausgeschlossen werden.
<i>Cricetus cricetus</i>	Feldhamster	4	1	§§	Der Feldhamster benötigt zum Überleben offene Ackerflächen auf Löss-, Lehmböden. Im Geltungsbereich sind keine Ackerstrukturen vorhanden, die dem Feldhamster Lebensraum bieten können. Das Vorkommen kann auf Grund der Rebstöcke und der fehlenden offenen Ackerflächen ausgeschlossen werden.
<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze	4	3	§§§	Die Wildkatze lebt in ausgedehnten, strukturreichen Wäldern mit vielen Blößen und Saumstrukturen. Da keine Waldgebiete in der näheren Umgebung sind, kann das Vorkommen ausgeschlossen werden.
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse		V	§§	Die Art bevorzugt kurzgrasige Mager-, Trocken-, und Halbtrockenrasen auf Freiflächen, Böschungen, Wald- und Wegerändern mit lockeren, humosen bis sandigen, leicht grabbaren Böden und ausreichenden Sonnenplätzen in Süd bis Südwest-Exposition zur Eiablage. Auf Grund des Fehlens derartiger Strukturen kann das Vorkommen ausgeschlossen werden.
<i>Lacerta bilineata</i>	Westliche Smaragdeidechse	1	2	§§	Die westliche Smaragdeidechse bevorzugt warme Standorte, die reich an Steinen sind und Einzelgebüsche enthalten sollten. Wichtig ist ein Mosaik auf engstem Raum von offenen, vegetationsfreien Bereichen, krautiger Vegetation und Gebüschen, die meist Zugänge zu selbstgegrabenen Bodenhöhlen oder Nagerbauten als Nacht- und frostsichere Winterquartiere überdecken. Auf Grund des Fehlens derartiger Strukturen kann das Vorkommen ausgeschlossen werden.
<i>Lacerta muralis</i>	Mauereidechse		V	§§	Mauereidechsen leben in Mauerritzen und Felsspalten. Auf Grund des Fehlens derartiger Strukturen kann das Vorkommen ausgeschlossen werden.
<i>Muscardinus avelanarius</i>	Haselmaus	3	G	§§	Die Haselmaus bewohnt Laub- und Mischwälder mit artenreichem Unterwuchs, strukturreiche Waldsäume und breite artenreiche Hecken. Auf Grund fehlender Strukturen kann dein Vorkommen der Haselmaus ausgeschlossen werden.
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	(neu)	V	§§	Die wenigen im Geltungsbereich befindlichen Bäume (am Nordrand 5 Exemplare) weisen keine Rindenabplatzungen, Höhlen oder ähnliche für Fledermäuse relevanten Quartiersstrukturen auf. Es sind keine Gebäude im Geltungsbereich vorhanden, die von gebäudebewohnenden Fledermäusen (Zwergfledermaus) bewohnt werden könnten. Eine Schädigung von Quartieren kann somit ausgeschlossen werden. Als potenzielles Nahrungshabitat ist das Gebiet vergleichsweise klein, und in der Umgebung sind ausreichend ähnliche Flächen vorhanden. Die
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	3		§§	
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	2	V	§§	
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	1		§§	
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	2	D	§§	
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	3	V	§§	
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	2		§§	

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL-RP	RL-D	Schutz	Relevanz für den Projektraum
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	3		§§	Artengruppe weist demzufolge keine Wirkungsempfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben auf und ist somit nicht prüfungsrelevant.
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	2	V	§§	
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	2	2	§§	
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	2		§§	Die Raupen des Nachtkerzenschwärmers kommen häufig an feuchten Standorten vor. Die Falter werden auf extensiv genutzten Wiesen gefunden. Das Vorkommen kann auf Grund des Fehlens derartiger Strukturen ausgeschlossen werden.
<i>Glaucopsyche arion</i>	Quendel-Ameisenbläuling	2	3	§§	Es kommt keine der von der Art genutzten Raupenfutterpflanzen (Thymian, Dost) im Geltungsbereich vor. Auf Grund fehlender Futterpflanzen kann das Vorkommen ausgeschlossen werden.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 (1) BNatSchG kann somit für die genannten Arten und Artengruppen ausgeschlossen werden.

### 3.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Tabelle 2: Artenliste der im Messtischblatt 6113 Bad Kreuznach erfassten Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL-RP	RL-D	FFH/VSR	Schutz
<b>Siedlungsvögel</b>					
<i>Apus apus</i>	Mauersegler				§
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz, Distelfink				§
<i>Coloeus monedula</i>	Dohle				§
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube				§
<i>Corvus corax</i>	Kolkrabe				§
<i>Corvus corone</i>	Rabenkrähe				§
<i>Erithacus ochruros</i>	Hausrotschwanz				§
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen				§
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	3	V		§
<i>Passer domesticus</i>	Haussperling	3	V		§
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp				§
<i>Pica pica</i>	Elster				§
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz				§
<i>Streptopelia decaocto</i>	Türkentaube				§
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	V			§
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig				§
<i>Turdus ericetorum</i>	Singdrossel				§
<i>Turdus merula</i>	Amsel				§
<b>Offenlandvögel</b>					
<i>Phasianus colchicus</i>	Jagdfasan				(§)
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	3	3		§
<i>Budytes flava</i>	Wiesenschafstelze			sonst. Zugvogel	§
<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe		V w		§
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	3	V		§
<i>Hippolais polyglotta</i>	Orpheusspötter				§
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl		V		§

Wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL-RP	RL-D	FFH/VSR	Schutz
Oenanthe oenanthe	Steinschmätzer	1	1/V w	Art.4(2): Brut	§
Saxicola rubetra	Braunkehlchen	1	3/V w	Art.4(2): Brut	§
Saxicola rubicola	Schwarzkehlchen		V	sonst. Zugvogel	§
Anthus campestris	Brachpieper	0	1/2 w	Anh.I	§§
Caprimulgus europaeus	Ziegenmelker	1	3/V w	Anh.I: VSG	§§
Charadrius apricarius	Goldregenpfeifer		1	Anh.I: VSG	§§
Ciconia alba	Weißstorch		3/3 w	Anh.I: VSG	§§
Emberiza calandra	Graumammer	2	3	sonst. Zugvogel	§§
Emberiza cia	Zippammer	2	1/3 w	Art.4(2): Brut	§§
Galerida cristata	Haubenlerche	1	1		§§
Lanius excubitor	Raubwürger	1	2/2 w	sonst. Zugvogel	§§
Lanius senator	Rotkopfwürger	0	1/1 w	sonst. Zugvogel	§§
Lullula arborea	Heidelerche	1	V	Anh.I: VSG	§§
Upupa epops	Wiedehopf	2	2/3 w	Art.4(2): Brut	§§
Streptopelia turtur	Turteltaube	2	3/V w		§§§
<b>Waldvögel</b>					
Acanthis flammea	Birkenzeisig				§
Aegithalos caudatus	Schwanzmeise				§
Anthus trivialis	Baumpieper	2	V		§
Carduelis chloris	Grünfink, Grünling				§
Carduelis spinus	Erlenzeisig				§
Certhia brachydactyla	Gartenbaumläufer				§
Certhia familiaris	Waldbaumläufer				§
Coccothraustes coccothraustes	Kernbeißer				§
Columba oenas	Hohltaube			sonst. Zugvogel	§
Dendrocopos major	Buntspecht				§
Dendrocopos minor	Kleinspecht		V		§
Erithacus phoenicurus	Gartenrotschwanz	V			§
Ficedula hypoleuca	Trauerschnäpper		V w		§
Fringilla coelebs	Buchfink				§
Fringilla montifringilla	Bergfink				§
Garrulus glandarius	Eichelhäher				§
Hippolais icterina	Gelbspötter	2		sonst. Zugvogel	§
Loxia curvirostra	Fichtenkreuzschnabel				§
Muscicapa striata	Grauschnäpper				§
Oriolus galbula	Pirol	3	V		§
Parus ater	Tannenmeise				§
Parus atricapillus	Weidenmeise				§
Parus caeruleus	Blaumeise				§
Parus communis	Sumpfmehle				§
Parus cristatus	Haubenmeise				§
Parus major	Kohlmeise				§
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	3			§
Phylloscopus trochilus	Fitis				§
Pyrrhula pyrrhula	Gimpel, Dompfaff				§
Regulus ignicapilla	Sommeregoldhähnchen				§
Regulus regulus	Wintergoldhähnchen				§
Sitta europaea	Kleiber				§
Sylvia atricapilla	Mönchsgrasmücke				§
Sylvia borin	Gartengrasmücke				§

Wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL-RP	RL-D	FFH/VSR	Schutz
Turdus iliacus	Rotdrossel				§
Turdus pilaris	Wacholderdrossel				§
Turdus viscivorus	Misteldrossel				§
Dendrocopos medius	Mittelspecht			Anh.I: VSG	§§
Dryocopus martius	Schwarzspecht			Anh.I: VSG	§§
Jynx torquilla	Wendehals	1	2/3 w	Art.4(2): Brut	§§
Picus canus	Grauspecht	V	2	Anh.I: VSG	§§
Picus viridis	Grünspecht				§§
Ciconia nigra	Schwarzstorch		V w	Anh.I: VSG	§§§
<b>Vogelarten der Hecken und Gebüsche</b>					
Acanthis cannabina	Bluthänfling	V	V/V w		§
Accentor modularis	Heckenbraunelle				§
Emberiza citrinella	Goldammer				§
Lanius collurio	Neuntöter	V		Anh.I: VSG	§
Luscinia megarhynchos	Nachtigall				§
Passer montanus	Feldsperling	3	V		§
Perdix perdix	Rebhuhn	2	2		§
Sylvia communis	Dorngrasmücke				§
Sylvia curruca	Klappergrasmücke	V			§
<b>Gewässer -gebundene, -abhängige Vögel</b>					
Leucoblepharon canadensis	Kanadagans				(§)
Acrocephalus palustris	Sumpfrohrsänger				§
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger				§
Ardea cinerea	Graureiher			sonst. Zugvogel	§
Cinclus aquaticus	Wasseramsel				§
Cuculus canorus	Kuckuck	V	V/3 w		§
Emberiza schoeniclus	Rohrhammer				§
Leucopareia leucopsis	Weißwangengans, Non-nengans			Anh.I	§
Mergellus albellus	Zwergsäger			Anh.I: VSG	§
Motacilla alba	Bachstelze				§
Motacilla caspica	Gebirgsstelze				§
Remiz pendulinus	Beutelmeise	1		Art.4(2): Brut	§
Alcedo atthis	Eisvogel	V		Anh.I: VSG	§§
Cyanosylvia svecica	Blaukehlchen		V	Anh.I: VSG	§§
Riparia riparia	Uferschwalbe			sonst. Zugvogel	§§
Ardea alba	Silberreiher			Anh.I	§§§
Grus grus	Kranich			Anh.I: VSG	§§§
<b>Rastvögel</b>					
Anas acuta	Spießente		3/V w	Art.4(2): Rast	§
Anas boschas	Stockente	3		Art.4(2): Rast	§
Anas clypeata	Löffelente	1	3	Art.4(2): Rast	§
Anas crecca	Krickente	1	3/3 w	Art.4(2): Rast	§
Anas penelope	Pfeifente		R	Art.4(2): Rast	§
Anas strepera	Schnatterente			Art.4(2): Rast	§
Anser anser	Graugans			Art.4(2): Rast	§
Aythya ferina	Tafelente	1		Art.4(2): Rast	§
Aythya fuligula	Reiherente			Art.4(2): Rast	§
Chroicocephalus ridibundus	Lachmöwe	1		Art.4(2): Rast	§
Colymbus cristatus	Haubentaucher			Art.4(2): Rast	§

Wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL- RP	RL-D	FFH/VSR	Schutz
Cygnus olor	Höckerschwan			Art.4(2): Rast	§
Fulica atra	Blässhuhn, Bläsralle			Art.4(2): Rast	§
Mergus merganser	Gänsesäger			Art.4(2): Rast	§
Mergus serrator	Mittelsäger			Art.4(2): Rast	§
Phalacrocorax carbo	Kormoran			Art.4(2): Rast	§
Podiceps fluviatilis	Zwergtaucher	V		Art.4(2): Rast	§
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	V	V/V w	Art.4(2): Rast	§
Actitis hypoleuca	Flussuferläufer	0	2/V w	Art.4(2): Rast	§§
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	3		Art.4(2): Rast	§§
Gallinula chloropus	Teichhuhn, Grünfüßige Teichralle	V	V	Art.4(2): Rast	§§
Totanus totanus	Rotschenkel		V/3 w	Art.4(2): Rast	§§
Vanellus vanellus	Kiebitz	1	2/V w	Art.4(2): Rast	§§
<b>Greifvögel</b>					
Accipiter gentilis	Habicht				§§§
Accipiter nisus	Sperber				§§§
Asio otus	Waldohreule				§§§
Athene noctua	Steinkauz	2	2		§§§
Bubo bubo	Uhu			Anh.I: VSG	§§§
Buteo buteo	Mäusebussard				§§§
Circaetus ferox	Schlangenadler	0	0/1 w	Anh.I	§§§
Circus aeruginosus	Rohrweihe	3		Anh.I: VSG	§§§
Circus pygargus	Wiesenweihe	1	2/V w	Anh.I: VSG	§§§
Falco peregrinus	Wanderfalke		V w	Anh.I: VSG	§§§
Falco subbuteo	Baumfalke		3	sonst. Zugvogel	§§§
Falco tinnunculus	Turmfalke				§§§
Milvus korschun	Schwarzmilan			Anh.I: VSG	§§§
Milvus milvus	Rotmilan	V	3 w	Anh.I: VSG	§§§
Otus scops	Zwergohreule			sonst. Zugvogel	§§§
Pandion haliaeetus	Fischadler	0	3	Anh.I	§§§
Pernis apivorus	Wespenbussard	V	V/V w	Anh.I: VSG	§§§
Strix aluco	Waldkauz				§§§
Tyto alba	Schleiereule	V			§§§

<b>Rote Liste Rheinland-Pfalz / Deutschland</b>		<b>Schutz:</b>	
n.b.	nicht bearbeitet	§	gemäß § 7 Absatz 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt
0	ausgestorben	§§	gemäß § 7 Absatz 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützt
1	vom Ausstreben bedroht	§§§	streng geschützt gemäß EG-ArtSchVO Nr.338/97
2	stark gefährdet		
3	gefährdet		
R	extrem selten		
V	Vorwarnliste		
*	nicht gefährdet		

Tabelle 2 berücksichtigt alle Meldungen; demnach werden 151 Vogelarten aufgelistet. Bei einer Einschränkung des Meldezeitraums ab dem Jahre 2000 würde sich die Anzahl der aufgelisteten Arten nicht verändern.

Waldvögel

Im Untersuchungsraum befindet sich kein Wald. Das nächste Waldgebiet im Umfeld des Plangebietes liegt ca. 1 km entfernt. Lebensräume und Niststätten von waldbewohnenden Vögeln bleiben mit hinreichender Sicherheit unbeeinträchtigt. Potenziell angrenzende Nahrungsgebiete sind ausreichend weit

entfernt vom Geltungsbereich. Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG werden gegenüber Waldvögeln ausgeschlossen.

#### Gewässer-gebundene, -abhängige Vögel

Das nächste Gewässer ist der „Hackenheimer Bach“ ein Gewässer III. Ordnung in ca. 800 m Entfernung, auf der westlichen Seite der Ortsgemeinde. In östlicher Richtung in ca. 3 km Entfernung fließt die Nahe als Gewässer I. Ordnung. Im Untersuchungsbereich befinden sich keine Lebensräume oder Niststätten von ans Wasser oder Schilf gebundenen Vögeln. Das Plangebiet ist kein Nahrungshabitat für Wasservögel. Durch die geringe Größe des Geltungsbereichs und die Entfernung der Gewässer zum Untersuchungsgebiet werden Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen.

#### Rastvögel

Rastvögel, die während ihres Zuges nach Ruhestätten suchen, könnten gestört werden. Diese Vogelarten suchen meist nach großen offenliegenden Flächen, auf denen sie in großen Trupps rasten können. Die vertikalen Strukturen der Weinbaulichen Nutzung des Geltungsbereiches sind ungeeignet für das Rasten größerer Zugvogeltrupps. Außerdem sind in der Umgebung ausreichend Flächen vorhanden, auf welche Zugvögel ausweichen können. Eine Betroffenheit der Rastvögel gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird ausgeschlossen.

#### Greifvögel

Im Geltungsbereich befinden sich nur wenige Einzelbäume. Die vorhandenen Bäume weisen keine ausreichenden Eigenschaften für Greifvogelhorste auf. Im Geltungsbereich befinden sich keine geeigneten Habitate für Greifvögel. Das Plangebiet ist relativ klein im Vergleich zu den umliegenden ähnlich genutzten Flächen und auf Grund seiner vertikalen Strukturen kein gut geeignetes Nahrungsgebiet für Greifvögel. In der näheren Umgebung sind ausreichend Flächen für die Nahrungssuche vorhanden; das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG gegen Greifvögel wird ausgeschlossen.

#### Siedlungsvögel

Die Siedlungsvögel, die im Geltungsbereich potenziell vorkommen, sind ubiquitäre Arten. Sie kommen häufig vor und passen sich an ihre Umgebung an. Es ist wahrscheinlich, dass im Geltungsbereich Siedlungsvögel vorkommen. Diese Arten sind Kulturfolger und an häufige Nistplatzwechsel gewohnt. In der Umgebung finden sich ausreichend Flächen, auf welche die Siedlungsvögel ausweichen können, und eine Verlagerung der Brutreviere ist möglich. Zur Beachtung des Tötungsverbots gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG werden Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen (Durchführung von Rodungsarbeiten im Zeitraum vom 01.10. bis 28./29.02. und Beschränkung der Baufeldräumung außerhalb der Brut- und Setzzeit vom 01.10. bis spätestens Mitte März) getroffen. Auf Grund der Störungsresistenz, der Gewohnheit an häufige Nistplatzwechsel der Siedlungsvögel sowie der ausreichenden Ausweichmöglichkeiten werden das Eintreten des Schädigungsverbots gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und des Störungsverbots gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen.

#### Vögel der Hecken und Gebüsche

Im Geltungsbereich befinden sich einige wenige Einzelbäume (am Nordrand), jedoch keinerlei Hecken und Gebüsche, die von Vögeln als Nistplatz genutzt werden könnten. Das Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG kann auf Grund der Siedlungsräume der Vögel im Geltungsbereich nicht ausgeschlossen werden. Zum Schutz der Vögel und zur Vermeidung von Tötungen sind Rodungsarbeiten im Zeitraum vom 01.10. bis 28./29.02. und eine Baufeldräumung außerhalb der Brut- und Setzzeit vom 01.10. bis spätestens Mitte März durchzuführen. Anlage- und baubedingte Tötungen können durch die Vermeidungsmaßnahmen auf ein Minimum reduziert bzw. ausgeschlossen werden. Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Arten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Das Eintreten des Tötungsverbots gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG wird ausgeschlossen.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Ruhe- oder Fortpflanzungsstätten wild lebender Tiere zu zerstören. Baubedingt ist es auszuschließen, dass Brutstätten von Vögeln, die in Hecken oder Gebüsch leben, zerstört werden können. Die potenziell im Geltungsbereich vorkommenden Arten sind an häufige Nistplatzwechsel gewöhnt und in der Umgebung sind ausreichend gleichartige Flächen vorhanden. Bei einer Baufeldräumung außerhalb der Brut- und Setzzeit vom 01.10. bis spätestens Mitte März ist keine Verschlechterung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erwarten. Die Vögel können auf geeignete gleichartige Flächen in der Umgebung ausweichen. Damit wird das Eintreten des Störungsverbots gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen.

Es ist gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Bau- und betriebsbedingt kann es nicht zu Störungen von Vögeln der Hecken und Gebüsch kommen. Auf Grund der ausreichenden Habitate in der Umgebung ist es den Vögeln möglich auf geeignete Flächen auszuweichen. Zum Schutz der Vögel vor erheblichen Störungen sind Rodungsarbeiten im Zeitraum vom 01.10. bis 28./29.02. und einer Baufeldräumung außerhalb der Brut- und Setzzeit vom 01.10. bis spätestens Mitte März durchzuführen. Die lokale Population wird nicht erheblich gestört und einzelne Individuen können auf geeignete Flächen ausweichen. Das Eintreten des Störungsverbots gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird ausgeschlossen.

#### Offenlandvögel

Auf den weinbaulich genutzten Flächen könnten Habitate von Vögeln liegen. Das Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG kann auf Grund der Siedlungsräume der Vögel im Geltungsbereich nicht ausgeschlossen werden. In den (gleichwohl nur kleinflächigen) brachliegenden Flächen im Geltungsbereich sind geeignete Strukturen für Bodenbrüter vorhanden. Zum Schutz der Vögel und zur Vermeidung von Tötungen sind daher Rodungsarbeiten im Zeitraum vom 01.10. bis 28./29.02. und einer Baufeldräumung außerhalb der Brut- und Setzzeit vom 01.10. bis spätestens Mitte März durchzuführen. Anlage- und baubedingte Tötungen werden durch die Vermeidungsmaßnahmen auf ein Minimum reduziert bzw. ausgeschlossen. Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Arten im räumlichen Zusammenhang wird gewahrt. Das Eintreten des Tötungsverbots gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG wird ausgeschlossen.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten Ruhe- oder Fortpflanzungsstätten wild lebender Tiere zu zerstören. Baubedingt ist es nicht auszuschließen, dass Brutstätten von Vögeln des Offenlandes zerstört werden. Im Geltungsbereich befindet sich eine Brachfläche mit Altgrasbeständen und Gehölzwildlingen, die als Bruthabitat von Offenlandvögeln genutzt werden kann (Stand: Bestandsaufnahme Herbst 2018). Die meisten Vogelarten sind an häufige Nistplatzwechsel gewöhnt, und bei einer Baufeldfreimachung außerhalb der Brutperiode sind für diese Vögel keine Auswirkungen zu erwarten. Die Vögel, die Nistplätze mehrfach nutzen, finden im Geltungsbereich keine geeigneten Strukturen für Nistplätze. Wiedehopf, Weißstorch und Saatkrähe benötigen alte Bäume, Baumgruppen oder sonstige geeignete vertikale Strukturen die im Geltungsbereich nicht vorhanden sind. Ihr Vorkommen kann ausgeschlossen werden. Die übrigen Arten sind ubiquitär, und auf Grund der ausreichend gleichartigen Flächen in der Umgebung können sie auf geeignete Habitate ausweichen. Das Eintreten des Störungsverbots gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird ausgeschlossen.

Es ist gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Bau- und betriebsbedingt kann es zu Störungen von Offenlandvögeln kommen. Der Geltungsbereich ist im Verhältnis zu den umliegenden gleichartigen Flächen klein. Die Individuen, die möglicherweise den Geltungsbereich bewohnen, haben ausreichende Möglichkeiten, auf andere Flächen auszuweichen. Die lokalen Populationen werden durch den Eingriff im Geltungsbereich nicht erheblich gestört. Die Störung führt zu keiner erheblichen Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen. Das Eintreten des Störungsverbots gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird ausgeschlossen.